

1251 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 27. 10. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Agrarbehördengesetz 1951 geändert wird (Agrarbehörden-Gesetznovelle 1993)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Agrarbehördengesetz 1950, BGBl. Nr. 1/1951, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. 476/1974, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs.2 lautet:

„(2) Dem Obersten Agrarsenat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. ein rechtskundiger Beamter des höheren Dienstes im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als Vorsitzender,
2. drei Mitglieder des Obersten Gerichtshofes,
3. ein in den Angelegenheiten der Bodenreform erfahrener rechtskundiger Beamter des höheren Dienstes im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als Berichterstatter,
4. ein in agrartechnischen Angelegenheiten erfahrener Beamter des höheren Dienstes im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,

5. ein in forstlichen Angelegenheiten erfahrener Beamter des höheren Dienstes im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
6. ein in landwirtschaftlichen Angelegenheiten erfahrener Beamter des höheren Dienstes im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.“

2. § 7 Abs.3 lautet:

„(3) Über Anträge, die in Ausführung von § 10 Abs. 5 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz auf der Grundlage der entsprechenden Normen der Landesauführungsgesetze gestellt werden, entscheidet in erster Instanz der Landesagrarsenat. Gegen seine Entscheidung steht die Berufung an den Obersten Agrarsenat offen.“

3. Der bisherige Abs.3 des § 7 wird Abs.4.

Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit xx. xxxxxxxx in Kraft.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist nach Maßgabe des Bundesministeriengesetzes 1986 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

VORBLATT**Problem:**

Drei Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte über die Tribunalqualität der Agrarsenate, die Verfahrensdauer und den Mangel einer allfälligen Entschädigungsbestimmung. Die mehrfache Aufforderung an die Republik Österreich, diesen Zustand zu sanieren. Mangels Sanierung Risiko von kostenintensiven Verurteilungen der Republik Österreich durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Inhalt:

Der wesentliche Inhalt des Entwurfes liegt in der Regelung des Instanzenzuges für die Behandlung der Anträge auf Ersatz des entstandenen Schadens in einem Zusammenlegungsverfahren. Hinzu kommt die Anpassung an das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333/1979.

Ziel:

Erreichung eines hohen Maßes an Rechtssicherheit durch Sachentscheidungen des Obersten Agrarsenates für den betroffenen Staatsbürger bei gleichzeitiger Verfahrensbeschleunigung. Festlegung des Instanzenzuges für die Behandlung der Anträge nach § 10 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz.

Kosten:

Keine.

Alternativen:

Keine.

EG-Konformität:

Keine Berührungs punkte. Es besteht kein einheitliches Verfahrensrecht.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg hat mit den Entscheidungen vom 23. April 1987, Z 12/1985/98/146 (Fall Ettl und andere), 16/1986/114/162 (Fall Erkner/Hofauer) sowie 17/1986/115/163 (Fall Poiss) für das Agrarverfahren in Österreich schwerwiegende Entscheidungen getroffen. Der Gerichtshof hat einerseits im Fall Ettl den Agrarsenaten ausdrücklich den Charakter von Gerichten („tribunals“) im Sinne des Art. 6 MRK beigemessen (auch wenn sie innerstaatlich Verwaltungsbehörden sind), er hat aber andererseits in den Fällen Erkner/Hofauer und Poiss eine Verletzung des Art. 6 MRK sowie des Ersten Zusatzprotokolles zur MRK festgestellt. Der Gerichtshof erblickte in dem zu lange andauernden Verfahren einen massiven Eingriff in das Eigentumsrecht, weil infolge dieser langen Verfahrensdauer für die Parteien die Eigentumsverhältnisse unsicher bleiben. Außerdem, so betonte der Gerichtshof, bestünde wegen der Starrheit der

derzeitigen Gesetzeslage keine Möglichkeit, die Lage der Eigentümer vor dem Inkrafttreten eines Zusammenlegungsplanes zu ändern oder sie für den Nachteil zu entschädigen, den sie bis zu einer endgültigen Grundabfindung erlitten haben können.

Die noch getroffene Regelung hinsichtlich des in landwirtschaftlichen Angelegenheiten tätigen Mitgliedes des Obersten Agrarsenates dient dazu, erfahrene Fachleute in den Senat berufen zu können. Schließlich muß der Senat seine Entscheidungen auf einer sachverständigen Basis nach den vorherrschenden wissenschaftlichen Erkenntnissen treffen und begründen können. Im Grunde wurde hier nur die Stellung des landwirtschaftlichen Senatsmitgliedes an jene der beiden anderen technischen Senatsmitglieder angeglichen.

Die zugleich erfolgte Anpassung an das Beamten-Dienstrechtsgesetz stellt keine inhaltliche Änderung, sondern nur eine Angleichung der Ausdrücke dar.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu 1.:

Die Formulierung „höherer Dienst“ in den Ziffern 1 und 3 bis 6 ersetzt den früheren Ausdruck „höherer Ministerialdienst“. Diese Umbenennung bzw. Anpassung ist durch das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333/1979, notwendig geworden.

Das Abgehen von der seinerzeitigen Formulierung in Ziffer 6 „ein landwirtschaftlicher Sachverständiger im Sinne des § 52 AVG 1950“, an deren statt nun „ein in landwirtschaftlichen Angelegenheiten erfahrener Beamter des höheren Dienstes im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft“ steht, hat seinen Grund in der inhaltlichen Angleichung an die vorangegangenen Ziffern 4 und 5 unter Berücksichtigung der Judikatur der Höchstgerichte (VwSlg. 3906 A/1955, 5954 A/1963 u. v. a. m.); danach muß die Möglichkeit geboten sein, auch allfälligen Privatgutachten auf gleicher fachlicher Ebene entgegenzutreten bzw. Begründungen zu liefern, die das Niveau der wissenschaftlichen Darstellung des Parteivorbringens nicht unterschreiten. Außerdem war die für Parteien und Behörde kostengünstigste Lösung zu finden.

Da die Mitglieder der Senate ihre sachkundige Auffassung in die Entscheidungen einfließen lassen, war zu gewährleisten, daß dabei den oben zitierten Erfordernissen entsprochen wird.

Zu 2.:

Die in der Flurverfassungs-Grundsatzgesetz-Novelle materiellrechtlich verankerte Entschädigungsregelung hat hier ihr verfahrensrechtliches Pendant. Über die Anträge auf Zuerkennung einer Entschädi-

gung wird vom Landesagrarsenat in erster Instanz abgesprochen, gegen diese Entscheidung besteht die Berufungsmöglichkeit an den Obersten Agrarsenat.

Ein dreigliedriger Instanzenzug war nicht denkbar, da bei einem als Annex zu einem Zusammenlegungsverfahren geschaffenen Verfahren mit ziemlicher Sicherheit eine überlange Verfahrensdauer im Sinne der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte die Folge wäre. Von einem raschen und effizienten Verfahren wäre keine Rede mehr.

Ein Instanzenzug von der Agrarbehörde erster Instanz zum Landesagrarsenat hätte den Nachteil, daß die monokratisch organisierte erste Instanz, die ja die agrarische Operation in ihrer Gesamtheit regelmäßig plant und durchführt, dann selbst über jenen Schaden befinden müßte, welchen die Partei durch ebendiese Agrarbehörde erlitten zu haben behauptet und über den abgesprochen werden muß. Bei der vorgesehenen Regelung sind diese Nachteile grundsätzlich nicht gegeben. Vor allem aber ist die Frage nach einem entstandenen Schaden zweifelsfrei (wie der vorangegangene Eigentumseingriff im Zusammenlegungsverfahren) unter „civil rights“ einzuordnen und wird durch zwei Instanzen von „tribunals“ im Sinne der Menschenrechtskonvention entschieden.

Zu 3.:

Hier handelt es sich lediglich um eine durch die Neuschaffung des Abs. 3 notwendig gewordene Umnummerierung. Der neue Abs. 4 des § 7 entspricht dem alten Abs. 3.